



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 29. Oktober 2024

Nummer 494

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Errichtung und Ausstattung von Taubenschlägen zur tierschutzgerechten Regulierung der Stadtaubenschwärme

Erl. d. ML v. 22.10.2024 – LBT 42506/4-2 –

– VORIS 78530 –

Bezug: Erl. v. 01.08.2022 (Nds. MBl. S. 1066), geändert durch
Erl. v. 29.03.2023 (Nds. MBl. S. 272)
– VORIS 78530 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 01.11.2024 wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1 Das Grundstück, auf dem der Taubenschlag errichtet werden soll, muss sich im Eigentum des Antragstellers befinden. Wenn sich das Grundstück nicht im Eigentum des Antragstellers befindet, dürfen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn ein dem Eigentum gleichstehendes Recht, z. B. Erbbau-recht, Recht aus Pachtvertrag oder sonstiges Nutzungsrecht, an dem Grundstück mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren ab dem Folgejahr der Bewilligung besteht.“

2. In Nummer 7.5 wird die Angabe „01.10.2023“ durch die Angabe „01.12.2024“ ersetzt.

An
das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
die Landesbeauftragte für den Tierschutz

Nachrichtlich:
An die
Tierschutzorganisationen in Niedersachsen
Städte und Gemeinden